

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 51	S0365/21	14.09.2021
zum/zur		
Anfrage F0233/21 – Stadträtin Kornelia Keune (SPD-Stadtratsfraktion) Stadträtin Julia Brandt (SPD-Stadtratsfraktion)		
Bezeichnung		
Verdachtsfälle von Kindeswohlgefährdung in der Stadt Magdeburg		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		26.10.2021

1. Wieviel Verdachtsfälle von Kindeswohlgefährdung gab es im Jahr 2020 in Magdeburg?

Dem Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes Magdeburg obliegt die Überprüfung von Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII. Alle erfolgten Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII werden fortlaufend entsprechend der inhaltlichen Vorgaben der Kinder- und Jugendhilfestatistik Teil 1.8 - Gefährdungseinschätzungen in einem softwaregestützten Fachverfahren dokumentiert. Dabei wird jede abgeschlossene Gefährdungseinschätzung dokumentiert. Erfolgt für mehrere Kinder/ Jugendliche innerhalb einer Familie eine Gefährdungseinschätzung, wird diese für jedes Kind bzw. für jeden Jugendlichen dokumentiert, fallen für ein Kind bzw. einen Jugendlichen mehrere Gefährdungseinschätzungen innerhalb eines Berichtszeitraumes an, wird jede Gefährdungseinschätzung dokumentiert. Für das Berichtsjahr 2020 wurden 680 Gefährdungsmeldungen registriert.

Anzahl Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII	2018	2019	2020
	764	688	680

Quelle: LH MD; Statistischer Jahresbericht; laufende Gefährdungsmeldungen zum Stichtag 31.12. sowie Gefährdungsmeldungen, die im Zeitraum 01.01.-31.12. des jeweiligen Jahres im Rahmen einer möglichen Kindeswohlgefährdung fachlich abgeklärt wurden. Ein Fall kann mehrere Gefährdungsmeldungen umfassen.

Entsprechend den Angaben im Fachverfahren ist in 2020 im Vergleich zum Vorjahr kein Anstieg der Gefährdungseinschätzungen ersichtlich. Eine mögliche Erklärung hierfür könnte darin begründet sein, dass im Rahmen der Lockdown Regelungen in 2020 Schulen, Kitas sowie zum Teil Beratungsstellen und andere Institutionen als meldende Institutionen geschlossen waren.

2. Wie hoch ist der Anstieg von 2020 zu 2021 und wieviel Verdachtsfälle gibt es bisher in diesem Jahr?

Die Situation für Familien und Kinder während der Pandemie, insbesondere der Wechsel zwischen bzw. die zeitgleiche Bewältigung von Homeschooling und Homeoffice sorgte für erhöhtes Konfliktpotential und den verstärkten Einsatz des Sozialen Dienstes insbesondere in der zweiten Jahreshälfte 2020, führte aber das Jahr 2020 insgesamt betrachtet nicht zu einer erhöhten Anzahl an Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII.

Trotz der pandemiebedingten Reduzierung der vereinbarten Leistungserbringung ab März 2020 wurde durch die Träger eine regelmäßige Begleitung im Rahmen der ambulanten Leistungsgewährung gewährleistet, wodurch vielfach Konfliktsituation in Familien aufgelöst oder entschärft und somit Gefährdungssituationen abgewendet werden konnten.

Anhand der Fallzahlen für 2021 setzt sich die Entwicklung aus 2020 fort, auch hier berichten die Sozialzentren, u. a. bedingt durch die Lockdownregelungen in diesem Jahr von einer Zunahme der Gefährdungsmeldungen in der zweiten Jahreshälfte.

Im Zeitraum 01.01.2021 bis 31.08.2021 wurden insgesamt 446 Gefährdungsmeldungen registriert, im Vergleichszeitraum des Vorjahres waren es 468. Damit wird sowohl zeitraumbezogen als auch für das Jahr insgesamt kein Anstieg der Gefährdungseinschätzungen ersichtlich.

3. Wieviel Kinder wurden seit 2020 in Obhut genommen?

	2019	2020	2021 (b. 31.08.2021)
Anzahl der Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII	242	202	132

Quelle: LH MD; Jugendamt, Fachverfahren OK.JUG/ 07.09.2021; Inobhutnahmen ohne UMA (unbegleitete minderjährige Asylsuchende).

Die Fallzahlen für die Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII sind im Vergleich der Jahre 2019 und 2020 rückläufig und entsprechen nicht dem Landestrend.

4. Welche Maßnahmen wurden zur Verringerung der Anzahl der Verdachtsfälle vorgenommen?

Die Priorität und das Wächteramt des Jugendamtes erfordern die Umsetzung hoher Qualitätsstandards und standardisierte Verfahren. Diese gelten insbesondere für Gefährdungseinschätzungen und Inobhutnahmen, unabhängig vom Pandemiezeitraum. Das Vorgehen, die (zeitliche) Abfolge und die Dokumentation erfolgt nach einem standardisierten Verfahren, in welchem u. a. die sofortige bzw. unverzügliche Reaktion mittels Hausbesuch oder Kontaktaufnahme sowie die Prüfung, Dokumentation und ggf. erforderliche Inobhutnahme und/oder Information des Familiengerichtes festgelegt ist. Für den primären Einsatz im Rahmen der Überprüfung einer Gefährdungsmeldung hat das Jugendamt Magdeburg vor zwei Jahren begonnen, einen Krisendienst aufzubauen. Dieser bearbeitet alle Gefährdungsmeldungen gem. § 8a SGB VIII und steht 24 Stunden täglich als Rufbereitschaft zur Verfügung.

Pandemiebedingt arbeitet der ASD in Teilen im Homeoffice, woraus sich für die Wahrnehmung und Ausübung hoheitlicher Aufgaben wie die Überprüfung von Gefährdungseinschätzungen und/oder von erforderlichen Inobhutnahmen jedoch keinerlei Einschränkungen ergeben.

Weitere Maßnahmen waren unter Berücksichtigung der aktuellen Fallzahlenentwicklung bisher nicht erforderlich.

5. Reicht die momentane Personalbemessung der Stadtverwaltung für diesen Bereich aus oder könnte mit einer größeren Personaldecke von Sozialarbeiter*innen im Vorfeld früher eingeschritten werden?

Die pandemiebedingten Anforderungen und Auswirkungen, die permanent zunehmende Komplexität der Fälle und die oftmals zusätzliche Übernahme von Fällen nichtbesetzter Stellen führen zu einer anhaltend hohen Belastung der Sozialarbeiter*innen im ASD. Aus den sechs Teams des Allgemeinen Sozialen Dienstes einschließlich der Eingliederungshilfen sind allein im letzten halben Jahr drei Überlastungsanzeigen eingegangen.

Für eine zeitnahe personelle Absicherung wird im 2-Jahres-Turnus eine Personalbemessungsüberprüfung im Allgemeinen Sozialen Dienst auf der Grundlage definierter Prozesse vorgenommen. Im Ergebnis dessen erfolgt die Personalplanung für das Folgejahr. Mit

diesem Verfahren können festgestellte Personalbedarfe zeitlich frühestens nach zwei Jahren akquiriert werden. Bis dahin müssen Mehrbedarfe durch die vorhandenen Mitarbeiter*innen des ASD kompensiert werden bzw. ergeben sich zwischenzeitlich wieder neue Personalbedarfe.

Der anhaltende Versorgungsengpass für psychisch kranke und/oder seelisch behinderte oder von seelischer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendlicher wirkt sich zudem erschwerend auf die Situation im ASD aus. So wird beispielsweise seit Juni dieses Jahr eine Jugendliche in einer kommunalen Einrichtung rund um die Uhr betreut. Um dies personell zu gewährleisten, wurde der o.a. Krisendienst im Juni dieses Jahres aufgelöst und bis dato mit der Betreuung der Jugendlichen beauftragt. Daraus resultierend wurden die Arbeitspakete des Krisendienstes an die Sozialzentren und Teams zurückgegeben, was wiederum zu einer Mehrbelastung der Arbeitssituation im ASD beiträgt.

Zusätzliche und umfangreiche Anforderungen für den ASD sind auch aus der SGB VIII Reform zu erwarten, ebenso wie aus dem o. a. für 2022 avisierten Fachsoftwarewechsel, für den bereits seit mehr als einem Jahr intensive Vorarbeiten erbracht werden.

Borris